



Benützung von Hochsee- und Rheinfunkanlagen

Auszug aus dem internationalen Radioreglement

Art. 18 Ship Station Licence

Nr. 18.1

§1 1) Keine Sendeanlage darf von einer Privatperson oder einem Unternehmen ohne Ship Station Licence betrieben oder bedient werden. Diese muss von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Radioreglements ausgestellt werden.

Nr. 18.6

§4 1) Die für eine bewegliche Funkstelle zuständige Behörde muss auf der Ship Station Licence die Einzelheiten der Station, inklusive deren Name, deren Rufzeichen und die entsprechende Bezeichnung für öffentlichen Nachrichtenaustausch sowie die generellen Charakteristiken der Installation aufführen.

Art. 47 Fähigkeitsausweise

Nr. 47.2

Der Funkdienst auf allen Seefunkstellen und Schiffs-Erdefunkstellen, welche die im Kapitel VII vorgeschriebenen Frequenzen und Verfahren anwenden, muss durch eine Person ausgeübt werden, die einen von der Behörde, die für die Funkstelle zuständig ist, ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt.

Anmerkung: Kapitel VII des internationalen Radioreglements enthält die Bestimmungen über die Abwicklung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverbindungen.

Art. 49 Inspektion von Funkstellen

Nr. 49.1

§1 1) Die Behörden der Länder, in denen sich eine Seefunkstelle oder einer Schiffs-Erdefunkstelle gegenwärtig aufhält, können das Vorlegen der Ship Station Licence zur Prüfung verlangen.

Nr. 49.3

3) Wenn die Ship Station Licence nicht vorgewiesen werden kann oder wenn schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt werden, können die Behörden die Funkstelle inspizieren, um festzustellen ob sie den Bestimmungen des Radioreglements entsprechen.

Nr. 49.4

4) Ausserdem haben die Inspektoren das Recht, sich den Fähigkeitsausweis vorweisen zu lassen.

Nr. 49.5

§2 1) Wenn eine Behörde es für notwendig erachtet, die Bestimmung nach Nr. 49.3 anzuwenden, oder wenn der Fähigkeitsausweis nicht vorgewiesen werden kann, soll sie die für die Seefunkstelle zuständige Behörde unverzüglich informieren.

Nr. 15.21

§13 Die für die Seefunkstelle zuständige Behörde ist verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Anmerkung: Die zuständige Behörde für Seefunkstellen unter Schweizer Flagge ist das BAKOM.